

78. Gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der 1. Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 wird mit Wirkung vom 1. April 1938 die Parzelle 66, groß 0,6119 ha, des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ihstedt aus dem Gemeindebezirk Sülfeld in den Gemeindebezirk Ihstedt eingegliedert. Eine Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Gemeinden findet nicht statt.

Bad Segeberg, den 7. Januar 1938.

Der Landrat.

79. Auf Grund der §§ 13, 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) beschließe ich nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, daß die Parzelle 5 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Meinsdorf in Größe von 4,2702 ha mit Wirkung vom 1. April 1938 aus dem Gemeindebezirk Meinsdorf, Kreis Plön, in den Gemeindebezirk Pfingstberg, Kreis Plön, eingegliedert wird.

Eine Auseinanderlegung zwischen den beteiligten Gemeinden findet nicht statt.

Plön, den 7. Januar 1938.

Der Landrat.

Gm. 91 e. Ib.

80. Polizeiverordnung über den Straßenverkehr.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (PrGS. S. 77) wird für den Kreis Südtondern folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 30. Juli 1934 (Amtsbl. S. 251 ff.) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1938 aufgehoben. Gleichzeitig treten der Erste Nachtrag vom 5. Dezember 1936 und der Zweite Nachtrag vom 8. Februar 1937 zur Kreispolizeiverordnung über den Straßenverkehr im Kreise Südtondern vom 30. Juli 1934 (Amtsblatt S. 377/1936 und 70/1937) außer Kraft.

Niebuß, den 10. Januar 1938.

Der Landrat.

— I — 2171/38 —

81. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Rendsburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Erg.-Gesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem unterzeichneten Landrat mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der

1. Gemeinde und Gemarkung Prinzenmoor, Kartenblatt 6, Parz. 35—37, 176/38, 207/38—209/38, 39, 178/40—181/40, 183/40, 243/40 bis 245/40, 184/41, 185/40, 186/41, 187/42 bis 193/42, 195/45—197/45, 214/45—221/45; Kartenbl. 7, Parz. 28, 29, 32 flw., 111/34 flw., 110/34, 20, 112/21, 113/21, 22—24, 14—18, 98;

2. Gemeinde und Gemarkung Hamdorf, Kartenblatt 26, Parz. 7—25, 101/26, 102/26, 27, 28, 30—37, 98/38—100/38, 39—42, 91/43, 92/43, 44—51, 96/52, 97/52, 53—68. (Bauernmoor bei Prinzenmoor),

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft. Rendsburg, den 12. Januar 1938.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

82. Bekanntmachung über die Errichtung des Anlagepostens Flensburg.

Auf Grund des § 18 (1) des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) wird verordnet:

§ 1.

(1) Für die Grenzzollstelle Hauptzollamt Flensburg wird am Nordufer des alten Freihafengeländes in Flensburg ein Anlageposten errichtet.

(2) Seine Amtsbezeichnung ist: „Anlageposten Flensburg“.

(3) Die Abfertigungen werden bei dem Anlageposten durch ein Wasserzollfahrzeug vorgenommen. Die Abfertigungszeiten sind nicht beschränkt.

§ 2.

Für den Anlageposten gelten die Bestimmungen der Seehafenzollordnung vom 3. November 1937 (Reichsollblatt Seite 637) in vollem Umfang.

